

Geschäftsordnung

48er Tandler Auktion

Berechtigung für Versteigerungen

Der 48er-Tandler führt nach den Bestimmungen der (§ 158 Abs 1-3 der) Gewerbeordnung 1994 öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen durch.

Die Teilnahme an vom 48er-Tandler öffentlich durchgeführten Versteigerungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Reinerlös geht an das TierQuarTier Wien als Spende für deren gemeinnützigen Zwecke.

Ablauf der Versteigerung

Die Versteigerung wird öffentlich im 48er-Tandler im 5. Und 20. Bezirk mit einem*einer Auktionator*in und mit Mitwirkung des erforderlichen Personals durchgeführt. Mitarbeiter*innen des MA 48 Tandlers sind vom Mitbieten bei der Versteigerung ausgeschlossen.

Die bei der Versteigerung tätigen Personen haben sich unparteiisch zu verhalten. Bieter*innen, die sich nicht wohlverhalten und die Versteigerung stören, können durch das Personal ermahnt werden und auch Hausverbot bekommen.

Das Personal des 48er-Tandler beschreibt die Versteigerungsobjekte mit der jeweils gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und nimmt dementsprechend die Ausrufpreise an. Ihre Angaben stellen jedenfalls keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Der 48er-Tandler übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach Maßstäben der §§1299f ABGB, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der 48er-Tandler stellt die zu versteigernden Gegenstände zur Besichtigung aus. Jedem*jeder Interessenten*in ist Gelegenheit zu geben, Beschaffenheit und Zustand der ausgestellten Gegenstände zu prüfen, soweit es im Rahmen der Schaustellung und ohne Beschädigung des Objektes möglich ist.

Der 48er-Tandler gibt bei den ausgestellten Gegenständen jeweils eine Beschreibung und den Ausrufpreis an. Die Ausrufpreise von Versteigerungsgegenständen werden vom 48er-Tandler festgesetzt und die Mehrwertsteuer von 20% ist darin bereits enthalten. Ein Aufgeld wird nicht verrechnet.

Der*die Auktionator*in ist berechtigt, Posten zu trennen, zu vereinigen, zu verbinden, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Beschreibungen im Internet vorzunehmen. Für die tatsächliche Ausbietung einer Position wird keine Gewähr übernommen.

Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der*die Bieter*in, dass er*sie den Gegenstand vor der Auktion besichtigt, sich der Übereinstimmung mit der Beschreibung vergewissert hat und erkennt die Geschäftsordnung an.

Der*die Bieter*in ist an sein*ihr abgegebenes Gebot gebunden, solange kein höheres Gebot abgegeben wird. Durch den Zuschlag kommt zwischen dem*der Meistbietenden und dem MA 48 Tandler ein bindender Kaufvertrag zustande. Der*die Meistbietende ist zur Abnahme der erstandenen Objekte sowie zur Zahlung des Zuschlagspreises verpflichtet.

Angebote sind deutlich durch klare und unmissverständliche Zeichen zu stellen (z.B.: das Heben der Hand oder auch durch sonstige klare und deutliche Gestik bzw. durch Zuruf). Wird nur der Ausrufpreis geboten, erfolgt der Zuschlag zum Ausrufpreis. Das jeweils letzte Angebot wird von dem*der Auktionator*in mit dem Beisatz "Zum ersten, zum zweiten" deutlich wiederholt; Erfolgt kein weiteres Angebot, wird von dem*der Auktionator*in unter nochmaliger Wiederholung des letzten Angebotes (Meistbot) der Zuschlag mit der Beifügung "Zum dritten" an den/die Meistbietende erteilt.

Angebote unter dem Rufpreis werden nicht berücksichtigt. Erfolgt kein Anbot, wird der Gegenstand zurückgestellt. Er kann jedoch bei derselben Versteigerung auch zu einem niedrigeren Rufpreis nochmals ausgerufen oder anderweitig verkauft werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Angebote, bei Doppel-/ Mehrfachanboten, wenn der*die Auktionator*in ein Anbot übersehen hat oder bei anderen unklaren Situationen, wird ein schon erteilter Zuschlag aufgehoben und der betreffende Posten nochmals aufgerufen bzw. neuerlich oder weiter versteigert.

Der*die Auktionator*in darf Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass ein*e Bieter*in das Meistbot nicht bezahlen wird. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.

Reklamation, Gewährleistung, Haftung, etc.

Die Objekte werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zur Zeit der Auktion befinden. Um sich über den Zustand und Umfang des Objektes zu informieren, kann der Bieter das Objekt vor der Abgabe eines Gebots besichtigen und dies wird ausdrücklich empfohlen. Gebrauchte Gegenstände haben eine dem Alter entsprechende Abnutzung daher gibt es keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Die Ausfolgung und der Eigentumsübergang hinsichtlich der ersteigerten Objekte erfolgen erst nach Bezahlung des Gesamtkaufpreises.

Ersteigerte Objekte sind sofort bzw. spätestens nach Schluss der Auktion zu bezahlen und zu übernehmen. Sofern der Kaufpreis oder ein Teil des Kaufpreises nicht bezahlt wird, ist der 48-er Tandler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die ersteigerten Gegenstände neuerlich zu versteigern oder anderweitig zu verwerten.

Sie lagern ab Zuschlag bis zur Übernahme auf Gefahr des Käufers. Der 48er-Tandler, seine Mitarbeiter*innen und Besorgungsgehilf*innen haften nicht für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Der 48er-Tandler ist aber ebenso berechtigt, bei ersteigerten sowie bezahlten, Gegenständen, die nicht innerhalb einer Woche (ab dem ausnahmsweise zwischen 48er-Tandler und Käufer*in ausgemachten Abholzeitpunkt) abgeholt werden, vom Vertrag zurückzutreten und die Gegenstände neuerlich zu versteigern oder anderweitig zu verwerten.